



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 21. September 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. September 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vertreten.

Fre^{22/09}Vorblatt

betreffend

~~zum~~ Gesetzentwurf ~~betreffend den Entwurf~~ eines Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

PL (ASA)

A. Problem:

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt gegen Frauen ist alltägliche Realität. In Deutschland wurden im Jahr 2024 laut dem Lagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes 135.713 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt, das heißt von strafbaren Gewalthandlungen durch ihren aktuellen oder früheren Lebenspartner. 132 Frauen wurden im Jahr 2024 durch ihren (Ex-)Partner getötet, 308 Frauen wurden Opfer von (versuchtem) Mord oder Totschlag. In Hessen wurden im Jahr 2025 insgesamt 13.189 Fälle von häuslicher Gewalt erfasst, eine Zunahme von 11 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Diese Helffeldzahlen bilden jedoch nur die bei den Polizei- und Ordnungsbehörden bekannt gewordenen Fälle ab. Zuletzt zeigte die Studie zu Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA-Studie, 2026), dass die Anzeigequote bei körperlicher und psychischer Gewalt in (Ex-)Partnerschaften bei nur ca. fünf Prozent liegt. Körperliche und psychische Gewalt in (Ex-)Partnerschaften kommt ca. 20-mal so häufig vor, wie im Helffeld erfasst. Dabei geht die Gewalt gegenüber Frauen überwiegend von Männern aus (78 Prozent in der Partnerschaft, 90 Prozent bei sexualisierter Gewalt, 70 Prozent bei digitaler Gewalt).

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt sind ein strukturelles gesamtgesellschaftliches Problem mit massiven Auswirkungen für die Betroffenen und für die Gesellschaft als Ganzes. Nach wie vor finden in Deutschland nicht alle Frauen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. In Hessen konnten im Jahr 2024 ca. 2.600 schutzsuchende Frauen nicht in den angefragten Schutzeinrichtungen aufgenommen werden.

Mit dem am 28. Februar 2025 auf Bundesebene in Kraft getretenen Gewalthilfegesetz (GewHG) wurde erstmals ein gesetzlicher Rahmen für ein verlässliches Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Deutschland geschaffen. Ziel des

GewHG ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. Hierfür überträgt der Bund den Ländern ab 2027 die Sicherstellungsverantwortung für ein Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Fachberatungsangeboten (§ 5 Abs. 1 GewHG). Mit der Sicherstellungsverantwortung geht die Finanzierungsverantwortung auf das Land über. Bisher wurde das System in Hessen über freiwillige Landesmittel im Wege der Kommunalisierung sozialer Hilfen (KSH) sowie durch kommunale Mittel und Eigenmittel der Träger finanziert.

Der Sicherstellungsauftrag nach § 5 Abs. 1 des GewHG gilt ausschließlich für den Schutz und die Beratung, aber nicht für die Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Täterarbeit. Diese Bereiche werden nach § 1 Abs. 2 GewHG lediglich als weitere Maßnahmen eines bedarfsgerechten Hilfesystems verstanden.

B. Lösung:

Für die Umsetzung des GewHG auf Landesebene ist ein hessisches Ausführungsgesetz erforderlich. Dies ist unabdingbar, weil dem Land die Sicherstellungsverantwortung zukommt (§ 5 GewHG), das Land zur Erfüllung des Rechtsanspruchs verpflichtet ist (§ 3 GewHG) und der Bundesgesetzgeber den Ländern die nähere Ausgestaltung einzelner Regelungen durch Landesrecht gestattet hat (vgl. §§ 4 Abs. 3 S. 2, Abs. 6 S. 1; 6 Abs. 5 S. 3, Abs. 6; 7 Abs. 1, Abs. 4 GewHG). Der Entwurf zum Ausführungsgesetz trägt der neuen gesetzlichen Zuständigkeitsfestschreibung Rechnung und legt den Finanzierungsrahmen fest. Es ist erforderlich, verschiedene Regelungen und Verfahrensvorschriften im Detail zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Hessen auf Landesebene zu treffen. Die landesspezifischen Regelungen dienen dem Grundsatz, das historisch gewachsene und gut aufgestellte hessische Frauenhilfesystem in seiner Struktur und der Anzahl der derzeitigen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen (Einrichtungen) zu erhalten.

Zentral für die kommende Umsetzung des GewHG ist die Pflicht der Länder, eine Ausgangsanalyse, eine Entwicklungsplanung und ein Finanzierungskonzept aufzustellen. So soll sichergestellt werden, dass ein bedarfsgerechtes und auskömmlich finanziertes System bereitsteht. Die Entwicklungsplanung soll alle fünf Jahre erfolgen, um das

System anpassungsfähig zu halten. Bis zum 31.12.2026 ist das Land verpflichtet, den ersten Turnus der fünfjährigen Entwicklungsplanung aufzustellen.

Auf Grund der engen zeitlichen Abfolge einer abgeschlossenen Entwicklungsplanung Ende 2026 und einer neuen gesetzlichen Finanzierungssystematik, die schon ab Anfang 2027 wirksam wird, wurde sich für ein zweistufiges Verfahren entschieden.

Zur Sicherstellung der Finanzierung ab 2027 wird eine Regelung getroffen, die den reibungslosen Ausstieg aus der bisherigen Finanzierung über die KsH abbildet (§ 4 HAGGewHG). Das Land hat bislang den Großteil der Einrichtungen nicht direkt finanziert, sondern im Rahmen der KsH über kommunale Budgets für die jeweiligen Einrichtungen. Die Umstellung auf eine gesetzliche Landesfinanzierung soll in zwei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt werden für die Jahre 2027 und 2028 die Elemente der bisherigen Finanzierung und der neuen Erfordernisse kombiniert. Das Land stellt die Finanzierung des bisherigen Systems sicher. Die Finanzierung orientiert sich an den bisherigen Landesmitteln, den kommunalen Mitteln und den Eigenmitteln der Träger von Einrichtungen. In der praktischen Folge werden alle Träger von Einrichtungen des Frauenhilfesystems, die bereits jetzt in der Landesfinanzierung stehen, auch weiterhin finanziert. Konkret wird an die Landkreise und kreisfreien Städte eine feste Summe nach Anlage 1 des HAGGewHG zugewiesen. Diese werden dann an die Einrichtungen vor Ort unverzüglich weitergeleitet. Die Träger und ihre Einrichtungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Somit ist sichergestellt, dass das Land ab 2027 seiner Sicherstellungsverantwortung nachkommt und das derzeitige Frauenhilfesystem aufrechterhalten wird.

2029 schließt sich der zweite Schritt der Finanzierung an, der die direkte Landesfinanzierung der Träger der Einrichtungen zur Folge hat (§ 5 HAGGewHG). Aufgrund der Vorgaben des GewHG ist für die Finanzierung der Träger von Einrichtungen notwendig, dass diese zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Fachberatungsangeboten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 GewHG). Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Träger bzw. ihrer Einrichtungen wird in der Entwicklungsplanung gem. § 8 GewHG festgelegt. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die näheren Regelungen zur Finanzierung ab 2029 nach § 5 HAGGewHG auszugestalten (§ 8 HAGGewHG).

Eine weitere, bedeutende Stütze des hessischen Frauenhilfesystems sind die regionalen und lokalen Netzwerke im Gewaltschutz. Daher sind die Kooperationserfordernisse in § 3 HAGGewHG präzisiert. Die Kooperation mit kommunalen Stellen und Behörden umfasst auch die kommunalen Stellen, die für die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (BGBl. 2017 II S. 1027) (Istanbul-Konvention), den Gewaltschutz oder die Gleichstellung zuständig sind. Dies sind in der Regel die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Weitere Regelungen werden praxisnah durch Rechtsverordnungen geregelt. Eine Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass Einzelheiten niedrigschwellig und rechtssicher durch Rechtssetzung festgelegt werden können (§ 8 HAGGewHG).

Dies betrifft neben den Regelungen zur Finanzierung ab dem Jahr 2029, die Dokumentationspflichten der Träger (§ 7 HAGGewHG) und das Anerkennungsverfahren der Träger (§ 2 HAGGewHG). Diese Flexibilität ist unerlässlich, um auf Entwicklungen und Änderungen zeitnah und ohne aufwändiges Gesetzgebungsverfahren reagieren zu können. Eine weitere Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung betrifft das Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG sowie die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren. Derzeit bestehen Pläne zur Einrichtung einer bundeseinheitlichen gemeinsamen Stelle. Sollten diese Pläne nicht realisiert werden können, wird das Land Hessen das Verfahren und die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren im Rahmen einer Rechtsverordnung selbst bestimmen. Aufgrund der chronologischen Vorgaben des GewHG ist es notwendig, einige Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen.

C. Befristung:

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2033 befristet.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2027	30.354.900 €	8.400.000 €	30.354.900 €	8.400.000 €
Einmalig im Haushaltsjahr 2028	31.259.400 €	10.613.000 €	31.259.400 €	10.613.000 €
Laufend ab Haushaltsjahr 2029	siehe textliche Erläuterung			

Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für die Umsetzung des GewHG in Hessen in den kommenden Jahren weiter steigen werden, da ein Ausbau des hessischen Frauenhilfesystems notwendig ist, um den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ab 2032 erfüllen zu können. Da die Höhe der Kosten aber maßgeblich von der noch zu erstellenden Entwicklungsplanung abhängt, lässt sich der genaue Kostenumfang ab 2029 derzeit nicht beziffern.

Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen aus dem GewHG unterstützt der Bund das Land Hessen über den Finanzausgleich in den Jahren 2027 bis 2036 mit rund 195 Mio. € (2027: 8,4 Mio. €, 2028: 10,613 Mio. €, 2029: 14,625 Mio. €, ab 2030: 22,988 Mio. €).

Zur Ausfinanzierung der obigen Bedarfe werden innerhalb des Einzelplan 08 Mittel umgeschichtet. So entfallen u.a. ab 2027 die kommunalisierten Mittel aus Kap 0806 P 011 (Kommunalisierung sozialer Hilfen) in Höhe von rd. 10 Mio. € sowie Mittel aus Kap 0806 P 005 (Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern) in Höhe von rd. 0,9 Mio. €. Die Mittel werden dem neuen Produkt 045 bei Kap 0805 (Leistungen nach dem Gewalthilfegesetz) gutgeschrieben.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Siehe Hinweis zu Ziffer 1.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Abwicklung der Finanzierung in den Jahren 2027 und 2028 gem. § 4 HAGGewHG ist mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen, da die Gebietskörperschaften in diesen beiden Jahren für die Weiterleitung der Landesmittel an die Einrichtungen zuständig sind. Unabhängig davon ist das Land durch das GewHG verpflichtet, ab 2027 die Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angemessen zu finanzieren. Für die Gebietskörperschaften entfällt somit die Verpflichtung, die bisherigen Finanzierungszuschüsse zu erbringen. Folglich werden die Kommunen um rd. 7,5 Mio. € ab 2027 entlastet.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern insbesondere bei der körperlichen Unversehrtheit, der Selbstbestimmung sowie dem Schutz der Familie gemäß dem Grundgesetz durchzusetzen.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

Vom

§ 1

Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept

(1) Die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und die Erstellung des Finanzierungskonzepts nach § 8 des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) erfolgen erstmalig zum 31. Dezember 2026 und nachfolgend im Abstand von fünf Jahren jeweils zum 31. Dezember.

(2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, insbesondere hinsichtlich der regionalen Bedarfe.

(3) Träger, die nach § 7 Abs. 6 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt gelten, und Träger, die nach § 2 anerkannt sind, sind verpflichtet, bei der Erstellung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung mitzuwirken, insbesondere durch die jährliche Übermittlung quantitativer und qualitativer Daten zur Leistungserbringung sowie zur Ausstattung ihrer Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes (Einrichtungen).

§ 2

Trägeranerkennung

(1) Die Anerkennung eines Trägers nach § 7 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes ist von diesem zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 zuständige Behörde.

(2) Den von der Anerkennung betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten soll in dem Verfahren zur Anerkennung des Trägers Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Träger haben Änderungen, die sich auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes auswirken, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes nicht mehr vorliegen.

§ 3

Kooperation mit Dritten

Die Kooperation der Einrichtungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gewalthilfegesetzes erfolgt insbesondere mit anderen spezialisierten Hilfsdiensten des Gewalthilfesystems, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz, den Jobcentern, den Ausländerbehörden, Bildungseinrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften und Einrichtungen

des Gesundheitswesens. Die Kooperation mit kommunalen Stellen und Behörden umfasst auch die kommunalen Stellen, die für die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (BGBl. 2017 II S. 1027) (Istanbul-Konvention), den Gewaltschutz oder die Gleichstellung zuständig sind. Die Kooperation umfasst auch die Mitarbeit in koordinierenden Strukturen, insbesondere durch die Teilnahme an Runden Tischen oder regionalen Netzwerken.

§ 4

Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten in den Jahren 2027 und 2028

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung weist das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils Mittel für die Träger von Einrichtungen zu. Die Zuweisung erfolgt bis zum 31. Januar eines Jahres.

(2) Die Höhe der in Abs. 1 genannten Zuweisungen bestimmt sich nach Anlage 1. Die Auszahlungen erfolgen vierteljährlich in gleichen Teilen jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres.

(3) Die Mittel für die Einrichtungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten unverzüglich nach der Auszahlung an die Träger der Einrichtungen weiterzuleiten. Mittel des jeweiligen Jahres nach Anlage 1, die nicht nach Satz 1 an die Träger weitergeleitet wurden, sind dem Land nach Ablauf des Kalenderjahres binnen vier Monaten zurückzuzahlen. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres erkennbar wird, dass Mittel nicht mehr an Träger weiterzuleiten sind, haben die Landkreise und kreisfreien Städte das Land unverzüglich hierüber zu informieren und diese Mittel binnen eines Monats nach Mitteilung zurückzuzahlen.

(4) Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte von den Trägern der Einrichtungen Rückerstattungen der weitergeleiteten Mittel erhalten haben, weil diese nicht oder nicht für Zwecke der Sicherstellung von Schutz- und Beratungsleistungen nach § 5 des Gewalthilfegesetzes verwendet wurden, haben die Landkreise und kreisfreien Städte diese Mittel unverzüglich an das Land zurückzuzahlen.

(5) Die Auswahl der Einrichtungen, an deren Träger die Landkreise und kreisfreien Städte die Mittel weiterleiten, bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 2. Dabei können die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden, wie sie die Mittel jeweils unter den in der Anlage aufgeführten Einrichtungen aufteilen, wenn mehrere Einrichtungen aufgeführt sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen dabei den Stellen- und Leistungsumfang sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der aufgeführten Einrichtungen berücksichtigen, um eine angemessene Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt abweichend von Satz 1 zugewiesene Mittel an eine Einrichtung vergeben will, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt ist, bedarf dies der Zustimmung des für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministeriums.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium für das abgelaufene Jahr jeweils bis zum 30. April des Folgejahres über

1. die Verwendung der Zuweisungen,
2. die Höhe eingesetzter Eigenmittel,
3. die Höhe der Kostenübernahmen durch örtliche Leistungsträger aufgrund bestehender Leistungsansprüche, insbesondere nach § 16a Nr. 3 und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, sowie über Kostenerstattungen nach § 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, dem Land die ausgezahlten Zuweisungsbeträge in Höhe der Kostenübernahmen und Kostenerstattungen durch kommunale Leistungsträger zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

§ 5

Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten ab dem Jahr 2029

(1) Das Land finanziert die Träger der Einrichtungen, die einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung nach § 5 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes haben, nach Maßgabe des auf der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung beruhenden Finanzierungskonzepts nach § 1 Abs. 1. Die Finanzierung muss von den Trägern der Einrichtungen beantragt werden.

(2) Die Festsetzung der Zuweisung und die Auszahlung der Zuweisungsbeträge erfolgen jährlich.

(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt, bei den Empfängern der Zuweisung die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Überprüfung kann vor Ort oder durch Anforderung von Unterlagen und Informationen, die die Mittelverwendung transparent machen, erfolgen.

(4) Soweit die Zuweisung nicht für Zwecke der Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten nach § 5 des Gewalthilfegesetzes verwandt wurde, sind die Träger der Einrichtungen verpflichtet, die ausgezahlten Zuweisungsbeträge zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. § 49a Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für das Verfahren der Finanzierung der Träger der Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 und für die Rückforderung nach § 5 Abs. 4 ist das Regierungspräsidium Gießen.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und die Erstellung des Finanzierungskonzepts nach § 1 Abs. 1,
2. die Anerkennung als Träger nach § 2 und
3. die Zuweisung und Auszahlung nach § 4 Abs. 1 und 2 und die Festsetzung der zu erstattenden Leistung nach § 4 Abs. 6 Satz 2

ist das für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium.

§ 7

Dokumentationspflichten

Die Einrichtungen, deren Träger eine Finanzierung nach § 5 erhalten, haben die von ihnen aufgrund von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Trägeranerkennung nach § 2, insbesondere zum Verfahren,
2. die Finanzierung der Träger von Einrichtungen nach § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, insbesondere zum Verfahren der Festsetzung, der Auszahlung, der Prüfung der Mittelverwendung und der Rückforderung,
3. die Dokumentation nach § 7, insbesondere zu deren Umfang, Inhalt und Form und
4. das Verfahren nach § 4 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes sowie die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 7 am 1. Januar 2032 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Anlage 1:

Gebietskörperschaft	Zuweisungsbetrag nach § 4 Absatz 2 Satz 1	
	Jahr 2027	Jahr 2028
Bergstraße, Landkreis	618 772 €	628 053 €
Darmstadt, Stadt	1 255 878 €	1 473 436 €
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	1 253 819 €	1 272 626 €
Frankfurt am Main, Stadt	5 912 468 €	6 001 155 €
Fulda, Landkreis	681 295 €	691 514 €
Gießen, Landkreis	839 871 €	852 469 €
Groß-Gerau, Landkreis	1 444 934 €	1 466 609 €
Hanau, Stadt	722 514 €	733 352 €
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	676 029 €	686 170 €
Hochtaunuskreis	1 461 002 €	1 482 917 €
Kassel, Landkreis	644 844 €	654 516 €
Kassel, Stadt	1 583 192 €	1 606 940 €

Lahn-Dill-Kreis	710 718 €	721 379 €
Limburg-Weilburg, Landkreis	773 082 €	784 678 €
Main-Kinzig-Kreis	840 437 €	853 043 €
Main-Taunus-Kreis	1 050 997 €	1 066 762 €
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	1 558 657 €	1 582 037 €
Odenwaldkreis	846 836 €	859 538 €
Offenbach am Main, Stadt	716 281 €	977 556 €
Offenbach, Landkreis	752 918 €	764 211 €
Rheingau-Taunus-Kreis	1 068 944 €	1 084 979 €
Schwalm-Eder-Kreis	545 635 €	553 820 €
Vogelsbergkreis	712 427 €	723 114 €
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	592 047 €	600 928 €
Werra-Meißner-Kreis	467 192 €	474 200 €
Wetteraukreis	1 121 113 €	1 137 929 €
Wiesbaden, Stadt	1 502 954 €	1 525 498 €

Anlage 2:

SCHUTZEINRICHTUNGEN

Gebietskörperschaft	Träger / Bezeichnung der Einrichtung
Bergstraße, Landkreis	Frauenhaus Bergstraße e.V. / Frauenhaus
Darmstadt, Stadt	Frauenhaus Darmstadt e.V. / Frauenhaus
Darmstadt-Dieburg, Land- kreis	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauen- und Kinderschutzhaus Ost
	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauen- und Kinderschutzhaus West
Frankfurt am Main, Stadt	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauenhaus Frankfurt am Main
	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. / Frauenhaus - Haus für Frauen und Kinder
	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. / Frauenhaus 'die Kanne'
	VAIA gGmbH / Anonyme Schutzwohnung für Frauen zwischen 18-21 bzw. 27 Jahren
Fulda, Landkreis	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Fulda / Frauenhaus
Gießen, Landkreis	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Gießen / Frauenhaus
	Frauenhaus Gießen e.V. / Autonomes Frauenhaus
Groß-Gerau, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauenhaus Nord
	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauenhaus Süd
Hersfeld-Rotenburg, Land- kreis	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauenhaus
Hanau, Stadt	Frauen helfen Frauen Hanau - Hilfe zu Selbsthilfe e.V. / Frauenhaus
Hochtaunuskreis	Frauen helfen Frauen - Hochtaunuskreis e.V. / Frauenhaus

	AWO Perspektiven gGmbH / Frauenhaus "Lotte-Lemke"
Kassel, Landkreis	Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e.V. / Frauenhaus
Kassel, Stadt	Frauenhaus Kassel e.V. / Frauenhaus Kassel
Lahn-Dill-Kreis	Frauenhaus Wetzlar e.V. / Frauenhaus
Limburg-Weilburg, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauenhaus
Main-Kinzig-Kreis	Frauen helfen Frauen e.V., Wächtersbach / Frauenhaus
Main-Taunus-Kreis	Frauen helfen Frauen Main-Taunus-Kreis e.V. / Frauenhaus
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. Marburg / Frauenhaus
Odenwaldkreis	Odenwälder Frauenhaus e.V. / Frauenhaus Erbach
Offenbach am Main, Stadt	Frauen helfen Frauen e.V., Offenbach / Frauen*- und Kinderhaus
Offenbach, Landkreis	Frauen helfen Frauen Kreis Offenbach e.V. / Frauenhaus
Rheingau-Taunus-Kreis	Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V. / Haus für Frauen in Not
Schwalm-Eder-Kreis	AWO Kreisverband Schwalm-Eder e.V. / AWO Frauenhaus
Vogelsbergkreis	Hilfe für das verlassene Kind e.V. / Frauenhaus Vogelsberg
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. Waldeck-Frankenberg / Frauenhaus
Werra-Meißner-Kreis	Frauen für Frauen - Frauen für Kinder im Werra-Meißner-Kreis e.V. / Frauenhaus
Wetteraukreis	Frauen helfen Frauen Wetterau e.V. / Frauenhaus
Wiesbaden, Stadt	Regionale Diakonie Wiesbaden Rheingau-Taunus / Frauenhaus
	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. / Frauenhaus Nurdan-Eker

FACHBERATUNGSTELLEN

Gebietskörperschaft	Träger / Angebot bzw. Bezeichnung der Einrichtung
Bergstraße, Landkreis	Frauenhaus Bergstraße e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle Bergstraße Häusliche Gewalt gegen Frauen
Darmstadt, Stadt	Frauenhaus Darmstadt e.V. / Fachberatungs- und Interventionsstelle „Frauen-Räume“
	pro familia Hessen gGmbH, Beratungsstelle Darmstadt / Schutz vor sexualisierter Gewalt an Erwachsenen - Beratung der von Gewalt Betroffenen
	Mäander - individuelle Jugendhilfe gGmbH / Fachstelle gegen Gewalt im Namen der "Ehre"
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. / Fachberatungsstelle für Frauen bei häuslicher Gewalt und Stalking / Interventionsstelle
Frankfurt am Main, Stadt	Frauen helfen Frauen e.V. / Beratungsstelle / Interventionsstelle
	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle
	Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. / Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt
	FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. / Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen
	VAIA! gGmbH / Mobile Beratung
	Broken Rainbow e.V. / Beratungsstelle gewaltfrei leben

Fulda, Landkreis	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Fulda / Interventionsstelle
	SOLWODI Deutschland e.V. / Beratungsstelle
Gießen, Landkreis	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Gießen / Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
	Frauenhaus Gießen e.V. / Beratungsstelle
Groß-Gerau, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. / Beratungsstelle
	pro familia Hessen gGmbH / Beratungsstelle Kreis Groß-Gerau
Hanau, Stadt	Frauen helfen Frauen Hanau - Hilfe zur Selbsthilfe e.V. / Fachberatungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. / Frauenberatungs- und Interventionsstelle
Hochtaunuskreis	Frauen helfen Frauen - Hochtaunuskreis e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle
	AWO Perspektiven gGmbH / LOTTE AWO Beratungsstelle für Frauen und Mädchen
Kassel, Landkreis	Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e.V. / Frauenberatungsstelle
	Kasseler Hilfe e.V., Frauen informieren Frauen e.V., Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e.V., Diakonisches Werk Kassel / Interventionsstelle KAIP-Region Kassel
Kassel, Stadt	Frauen informieren Frauen - FIF e.V. / Fachberatungsstelle
	Diakonisches Werk Region Kassel / FRANKA Fachberatung
	1. Mädchenhaus Kassel 1992 e.V. / Beratungsstelle
Lahn-Dill-Kreis	Frauenhaus Wetzlar e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking
Limburg-Weilburg	Frauen helfen Frauen e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle Limburg
	Gegen unseren Willen e.V. / Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt im Landkreis Limburg-Weilburg
Main-Kinzig-Kreis	Frauen helfen Frauen e.V., Wächtersbach / Fachberatungs- und Interventionsstelle
Main-Taunus-Kreis	Frauen helfen Frauen Main-Taunus-Kreis e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. Marburg / Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
	Frauennotruf Marburg e.V. / Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter
Odenwaldkreis	Odenwälder Frauenhaus e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen
Offenbach am Main, Stadt	Frauen helfen Frauen e.V., Offenbach / Beratungs- und Interventionsstelle
	pro familia Hessen gGmbH / Beratungsstelle, Notruf nach sexualisierter Gewalt
Offenbach, Landkreis	Frauen helfen Frauen Kreis Offenbach e. V. / Interventionsstelle, Frauennotruf
Rheingau-Taunus-Kreis	Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Schwalm-Eder-Kreis	AWO Kreisverband Schwalm-Eder e.V. / Beratungsstelle Schwalm-Eder
Vogelsbergkreis	Amt für Soziales und Ausländerrecht / Fachstelle gegen häusliche Gewalt
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	Frauen helfen Frauen e.V. Waldeck-Frankenberg / Frauenberatungs- und Interventionsstelle

Werra-Meißner-Kreis	Ev. Kirchenkreis Werra-Meißner, Ev. Familienbildungsstätte Mehrgenerationenhaus Werra-Meißner / Fachberatung für Frauen, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Wetteraukreis	Frauen helfen Frauen Wetterau e.V. / Beratungs- und Interventionsstelle
	Frauen-Notruf Wetterau e.V. / Interventionsstelle, Beratungsstelle
Wiesbaden, Stadt	Regionale Diakonie Wiesbaden Rheingau-Taunus, Frauen helfen Frauen e.V., AWO Wiesbaden e.V., Opferhilfe Wiesbaden / Wiesbadener Interventionsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt
	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. / Beratungsstelle für Frauen
	Verein zur Unterstützung von Mädchen in Not e.V. / ZORA Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen* und junge Frauen*
	Frauen helfen Frauen e.V. / Beratungsstelle

Begründung:

A Allgemeines

Mit dem am 28. Februar 2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetz wurde erstmals ein gesetzlicher Rahmen zur Schaffung eines verlässlichen Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder geschaffen. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes haben Frauen, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind und ihre Kinder ab 2032 einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung.

Ziel des Gewalthilfegesetzes ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. Hierfür überträgt der Bund den Ländern gemäß § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes die Sicherstellungsverantwortung für ein Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Fachberatungsangeboten. Mit der Sicherstellungsverantwortung, die ab 2027 gilt, geht auch die Finanzierungsverantwortung einher. Bisher wurde das System maßgeblich über freiwillige Landesmittel im Wege der Kommunalisierung sozialer Hilfen sowie durch kommunale Mittel finanziert.

Das Ausführungsgesetz trägt der neuen gesetzlichen Zuständigkeitsfestschreibung Rechnung und legt den neuen Finanzierungsrahmen fest, in welchem dem Land eine stärkere Steuerungsfunktion zukommen muss als bisher. Dies ist deshalb unabdingbar, weil dem Land die Sicherstellungsverantwortung zukommt und das Land zur Erfüllung des Rechtsanspruchs verpflichtet ist.

Um der vom Bund auf das Land übertragenen Sicherstellungsverantwortung gerecht werden zu können, ist es erforderlich, verschiedene Regelungen und Verfahrensvorschriften im Detail zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Hessen auf Landesebene zu treffen. Nicht alle Detailregelungen müssen im Ausführungsgesetz selbst, sondern können praxisnah durch Rechtsverordnung geregelt werden. Eine Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass Einzelheiten – insbesondere im Bereich der Finanzierung – niedrighschwellig, rechtssicher und dennoch durch Rechtssetzung festgelegt werden können. Diese Flexibilität ist unerlässlich, um auf Entwicklungen und Änderungen zeitnah und ohne aufwändiges Gesetzgebungsverfahren reagieren zu können.

Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gewalthilfegesetz wurde auf Bundesebene eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder beschlossen. Die Bundesmittel aus dem Finanzausgleich werden im Land zur Ausfinanzierung des Gewalthilfegesetzes verwendet.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 8 Abs. 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes verpflichten das Land zu einer Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Aufstellung eines Finanzierungskonzepts.

Zu Abs. 1: In Ausführung des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes werden die Stichtage für Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept festgelegt. Um auf Änderungen im Gewalthilfesystem auch kurzfristig reagieren zu können, kann die Entwicklungsplanung auch innerhalb der festgelegten Zeitpunkte angepasst werden.

Zu Abs. 2: Ein gelungener Gewaltschutz kann nicht ohne die kommunale Ebene gelingen – auch weil sie die regionalen Besonderheiten am besten kennt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Abgabe einer Stellungnahme in den Prozess mit einbezogen werden.

Zu Abs. 3: Geregelt wird eine Mitwirkungspflicht der Träger durch die jährliche Übermittlung von quantitativen und qualitativen Daten über die Leistungserbringung (zum Beispiel zu der Anzahl und den Merkmalen der aufgenommenen oder beratenen Betroffenen) und Ausstattung ihrer Einrichtungen (zum Beispiel zur Platzanzahl, zu der Anzahl der Vollzeitäquivalente in den Einrichtungen oder über die Zugangswege zu den Einrichtungen). Die Daten aus den Einrichtungen sind notwendig, um eine kontinuierliche fachliche Reflexion im Sinne der Zielerreichung, Weiterentwicklung und Optimierung gewährleisten und letztlich die Verpflichtung zur Entwicklungsplanung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes erfüllen zu können.

Zu § 2:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes dürfen nur anerkannte Träger Einrichtungen im Sinne des Gewalthilfegesetzes betreiben. Die Anerkennung gilt bundeslandbezogen und ist durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden auszusprechen. Die Anerkennung steht im Ermessen der zuständigen Behörde, es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

Zu Abs. 1: Für eine Anerkennung ist eine Antragstellung erforderlich. Es ist es ein räumlicher Bezug des Trägers nach Hessen notwendig, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes. Dabei reicht es aus, wenn beabsichtigt ist, dass zukünftig eine Einrichtung in Hessen betrieben wird oder dem Träger angeschlossen wird. Die Pläne müssen hinreichend konkret sein.

Zu Abs. 2: Im Regelfall soll den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen der Träger die Anerkennung beantragt, in dem Antragsverfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auch dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein gelungener Gewaltschutz nicht ohne die kommunale Ebene gelingen kann – auch weil sie die regionalen Besonderheiten am besten kennt. Eine negative Stellungnahme hat nicht automatisch die Ablehnung der Anerkennung zur Folge. Das Land ist nicht an das Votum des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gebunden. Eine Verpflichtung zur Stellungnahme besteht seitens der Landkreise und kreisfreien Städte nicht.

Zu Abs. 3: Die Anerkennung gilt grundsätzlich unbefristet. Von der Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung durch die zuständige Behörde wird nicht Gebrauch gemacht, um den Aufwand für die zuständige Behörde und die Träger gering zu halten. Durch die Mitteilungspflicht wird trotzdem sichergestellt, dass das Land über wesentliche Änderungen in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes informiert wird. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes nicht mehr vorliegen, hat die zuständige Behörde die Anerkennung zu widerrufen. In diesem Fall werden die von dem Träger betriebenen und nach §§ 1 oder 8 finanzierten Einrichtungen nicht mehr durch das Land Hessen finanziert. Die Mittel sind in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des wirksamen Widerrufs zurückzuzahlen.

Zu § 3:

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes können die in § 6 des Gewalthilfegesetzes verankerten Vorgaben für Einrichtungen durch Landesrecht näher ausgestaltet werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Konkretisiert wird das in § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gewalthilfegesetzes vorgesehene Kooperationserfordernis. Die Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist eine umfassende Aufgabe und erfordert eine gute Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort. Die Aufzählung der genannten Institutionen, Stellen und Behörden ist nicht abschließend.

Die kommunale Ebene ist für ein funktionierendes Gewaltschutzsystem unentbehrlich. Gerade mit den Stellen auf kommunaler Ebene, die mit der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (BGBl. 2017 II S. 1027) (Istanbul-Konvention), dem Gewaltschutz oder der Gleichstellung befasst sind, ist eine Kooperation essentiell. Dies sind in der Regel die kommunalen Frauenbüros und Frauenbeauftragten.

In vielen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten existieren etablierte Netzwerkstrukturen, etwa in Form von Runden Tischen, die sich explizit mit der Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt befassen. Das Kooperationserfordernis bezieht sich auch auf eine Mitarbeit in solchen Strukturen.

Zu § 4:

Geregelt wird die Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten in den Jahren 2027 und 2028, die das Ziel hat, einen reibungslosen Ausstieg aus der Finanzierung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen und eine reibungslose Umstellung hin zu einer gesetzlichen Landesfinanzierung, die komplett in landesseitiger Verantwortung steht, zu gewährleisten. Das Land hat bisher den Großteil der Einrichtungen nicht direkt, z.B. über Zuwendungen, finanziert, sondern im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen über kommunale Budgets für Frauenhäuser einerseits und Fachberatungsstellen andererseits. Die Landesmittel wurden von den Landkreisen und kreisfreien Städten an die Einrichtungen weitergeleitet, mit denen Zuwendungsverträge geschlossen wurden. Um das System mit einer umfassenden und sofortigen Änderung der Finanzierungssystematik nicht zu überfordern, ist ein Zwischenschritt mit einer Finanzierungssystematik erforderlich, die Elemente der bisherigen Finanzierung und die Erfordernisse, die durch das Gewalthilfegesetz entstanden sind, für die Jahre 2027 und 2028 zusammenführt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes ist das Land verpflichtet, eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung durchzuführen. Beides muss gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes erstmals bis Ende 2026 erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes kommt es für die Finanzierung einer Einrichtung darauf an, ob sie zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Fachberatungsangeboten nach der Entwicklungsplanung erforderlich ist. Die Entwicklungsplanung ist also Grundlage für die Finanzierungsplanung. Dies kann sie aber nur sein, wenn das Land ausreichend Zeit hat, die Entwicklungsplanung in die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Finanzierung der Einrichtungen einfließen zu lassen. Aus diesem Grund wird die Sicherstellung der Finanzierung in den Jahren 2027 und 2028 in § 4 gesondert geregelt.

Zu Abs. 1: Für die Jahre 2027 und 2028 wird an der Praxis der kommunalen Budgets, die den Landkreisen und kreisfreien Städten vom Land zur Verfügung gestellt werden, festgehalten. Dabei ist wie auch im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen ein Budget für die Finanzierung der Schutzeinrichtungen (bisher Zielbereich 10) und ein Budget für die Fachberatungsstellen (bisher überwiegend abgebildet im Zielbereich 11) vorgesehen. Die Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31. Januar zugewiesen.

Zu Abs. 2: Die Höhe der zugewiesenen Mittel ist für beide Budgets pro Landkreis und kreisfreie Stadt in Anlage 1 aufgeführt. Die vierteljährlichen Auszahlungstermine werden festgelegt. Die vier Auszahlungen erfolgen zu gleichen Teilen.

Orientierungspunkt für die Berechnung der Budgets ist insbesondere die Höhe der Landesmittel, die über die Kommunalisierung sozialer Hilfen an die Einrichtungen geflossen sind, sowie die kommunale Ko-Finanzierung im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen und die von den Trägern eingesetzten Eigenmittel. Letztere wurden im Rahmen der Bestands- und Bedarfsanalyse erhoben. Berücksichtigt wurden auch geplante Kapazitätserweiterungen der Einrichtungen soweit sie 2027 und 2028 finanzrelevant werden. Auch die verpflichtende Rufbereitschaft wurde beim Budget für die Schutzeinrichtungen berücksichtigt. Ein Inflationsausgleich wurde mitberücksichtigt.

Zu Abs. 3: Es wird geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die ausgezahlten Mittel für die Einrichtungen unverzüglich nach der jeweiligen Auszahlung an die Träger der Einrichtungen weiterleiten müssen. Sollte sich nach Ablauf des Kalenderjahres ergeben, dass Mittel nach Anlage 1 nicht an Träger weitergeleitet worden sind, so sind diese dem Land nach Ablauf des Kalenderjahres binnen vier Monaten zurückzuzahlen. Die Ermittlung, in welcher Höhe eine Rückzahlung zu erfolgen hat, ist mit der Berichtserstellung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 verbunden. Folglich stehen diese Fristen im Einklang. Nur in Fällen, in denen bereits im laufenden Kalenderjahr erkennbar ist, dass Mittel aus Anlage 1 nicht an Träger weiterzuleiten sind, haben die Kommunen das Land unverzüglich darüber zu informieren. Die Mittel sind innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung an das Land zurückzuzahlen.

Zu Abs. 4: In den Fällen, in denen die Landkreise und kreisfreien Städte bei einer Mittelverwendungsprüfung feststellen, dass Mittel aus der Anlage 1 von den Trägern nicht oder nicht für Zwecke der Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten nach § 5 des Gewalthilfegesetzes verwendet wurden, sind diese Beträge nach den Vorschriften des Zuwendungsrechts an die Landkreise und kreisfreien Städte zurückzuerstatten. Diese Erstattungsbeträge sind unverzüglich dem Land zurückzuzahlen.

Zu Abs. 5: Anders als im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen gibt das Land vor, an welche Einrichtungen in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt die Mittel zu vergeben sind. Diese sind in Anlage 2 aufgeführt. Eine solche klare und transparente Vorgabe ist zur Stärkung der Steuerungsfunktion des Landes geboten. Insofern hebt sich die Finanzierung in den Jahren 2027 und 2028 von der Praxis im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen ab.

Wie die Mittel auf die einzelnen Einrichtungen verteilt werden, sofern mehrere Einrichtungen in der Anlage aufgeführt sind, steht im Ermessen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Die Landkreise und kreisfreien Städte verfügen über ausreichend Erfahrung in der Verteilung der Mittel der Kommunalisierung sozialer Hilfen und kennen die Bedarfe der Einrichtungen vor Ort. Um zu verhindern, dass Mittel unverhältnismäßig verteilt werden, sollen die Gebietskörperschaften bei der Verteilung der Mittel den unterschiedlichen Bedarfen der Einrichtungen angemessen Rechnung tragen. Die Bedarfe ergeben sich aus dem Stellen- und dem Leistungsumfang der Einrichtungen, aber auch aus ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Hierdurch wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Auswahlentscheidung Trägern Mittel nicht zwangsläufig auszukehren, sofern diese hierauf nicht angewiesen sind. Die Höhe der Mittel, die bisher aus kommunalisierten Landesmitteln und kommunalen Mitteln an die einzelnen Einrichtungen geflossen sind, soll bei der Verteilung der Budgets an die einzelnen Einrichtungen jeweils nicht unterschritten werden.

Beabsichtigt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt auch Mittel an eine Einrichtung weiterzuleiten, die nicht in der Anlage aufgeführt ist, ist dies auch möglich, sofern die Mittel aus dem jeweiligen Budget stammen. Hierfür muss der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Zustimmung des für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministeriums einholen.

Zu Abs. 6: Vorgesehen sind verschiedene Berichtspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Land, die bis zum 30. April des Folgejahres zu erfüllen sind. Dies betrifft mit Blick

auf die Eigenmittel nach Nr. 2 diejenigen, die konkret für den Betrieb der Einrichtung für die Sicherstellungszwecke nach § 5 des Gewalthilfegesetzes eingesetzt wurden und nicht Nr. 1 oder Nr. 3 zuzuordnen sind. Auch über die Höhe der kommunalen Eigenmittel ist daher zu berichten.

Das Verbot für die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen von Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz Kosten zu erheben (§ 4 Abs. 5 des Gewalthilfegesetzes) tritt erst ab 2032 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt, dass gegenüber den gewaltbetroffenen Personen keine Kostenbeiträge seitens der Einrichtungen mehr erhoben werden dürfen. Dies hat auch zur Folge, dass Kostenübernahmen durch örtliche Leistungsträger auf Grund bestehender Leistungsansprüche, insbesondere nach den § 16 a Nr. 3 und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie Kostenerstattungen über § 36 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr möglich sind.

Vor Inkrafttreten des § 4 Abs. 5 des Gewalthilfegesetzes dürfen bei betroffenen Personen nach wie vor Kostenbeiträge erhoben werden. In dieser Zeit dürfen die für die betroffene Person anfallenden Bedarfe auf Basis vorhandener Vereinbarungen weiterhin zwischen der Einrichtung und dem zuständigen Leistungsträger erstattet werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Land bis zum 30. April des Folgejahres für das abgelaufene Jahr, in welcher Höhe Kostenübernahmen durch örtliche Leistungsträger aufgrund bestehender Leistungsansprüche oder im Wege der Kostenerstattung über § 36 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch stattgefunden haben. Diese Mittel sind dem Land von den Landkreisen und kreisfreien Städten zurückzuerstatten. Dazu wird ein Rückforderungsbescheid erlassen.

Zu § 5:

Um der Rolle als sicherstellungsverantwortliche und anspruchspflichtige Ebene gerecht zu werden, muss ein Finanzierungssystem für die Einrichtungen etabliert werden, mit dem eine starke Steuerungsfunktion des Landes einher geht.

Zu Abs. 1: Träger der Einrichtungen, die einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung nach § 5 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes haben, werden zur Sicherstellung des Schutz- und Beratungsangebot ab dem Jahr 2029 durch das Land finanziert. Das Finanzierungskonzept ergibt sich aus der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 1. Die Träger der Einrichtungen müssen die Finanzierung beantragen.

Zu Abs. 2: Die Höhe der Mittel wird innerhalb der Auswahlperiode jährlich festgelegt.

Zu Abs. 3: Dem Land wird die Befugnis erteilt, die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen.

Zu Abs. 4: Stellt sich bei der nach Abs. 3 durchgeführten Prüfung heraus, dass Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet worden sind, so kann die zuständige Behörde diese Mittel zurückfordern. Die Zweckbestimmung der Zuweisungsbeträge ergibt sich direkt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten nach § 5 des Gewalthilfegesetzes.

Zu § 6:

Es werden die verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bestimmt.

Zu Abs. 1: Für die Abwicklung der Finanzierung und der Rückforderung ist das Regierungspräsidium Gießen die zuständige Behörde.

Zu Abs. 2: Das für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium ist zuständig für die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und die Erstellung des Finanzierungskonzeptes nach § 1 Abs. 1 (Nr. 1), die Anerkennung als Träger (Nr. 2) sowie für die Steuerung der Finanzierung in den Jahren 2027 und 2028 und die Festsetzung der zu erstattenden Leistung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 (Nr. 3).

Zu § 7:

Um die durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen infolge von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen nachvollziehen und im Falle einer Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs nach § 3 Abs.1 des Gewalthilfegesetzes auch nachweisen zu können, müssen die vom Land finanzierten Einrichtungen ihre Leistungen entsprechend dokumentieren.

Zu § 8:

Die für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ministerin oder der Minister wird zum Erlass verschiedener Rechtsverordnungen ermächtigt.

In Nr. 1 bezieht sich die Verordnungsermächtigung auf nähere Regelungen zur Trägeranerkennung nach § 2, insbesondere zum Verfahren der Trägeranerkennung.

In Nr. 2 bezieht sich die Verordnungsermächtigung auf nähere Regelungen zur Finanzierung nach § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, insbesondere zum Verfahren der Festsetzung, der Auszahlung, der Prüfung der Mittelverwendung und der Rückforderung.

In Nr. 3 bezieht sich die Verordnungsermächtigung auf nähere Regelungen zur Dokumentation nach § 7, insbesondere zum Umfang, Inhalt und zur Form der Dokumentation.

Die Verordnungsermächtigung in Nr. 4 bezieht sich auf die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung betreffend das Verfahren nach § 4 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes sowie die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren. Derzeit wird auf Länderebene die Einsetzung einer bundeseinheitlichen zuständigen Stelle angestrebt. Hierzu liegt bereits ein Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vor. Die Schaffung einer solchen zentralen Stelle erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil gewaltbetroffene Frauen ab 2032 einen länderübergreifenden Anspruch auf Schutz und Beratung haben werden. Eine bundeseinheitliche zuständige Stelle kann dazu beitragen, diesen Anspruch effizient und einheitlich umzusetzen.

Sollte die Einsetzung einer bundeseinheitlichen zuständigen Stelle nicht realisiert werden, wird Hessen eine eigene zuständige Stelle für das Verfahren nach § 4 Abs. 3 des Gewalthilfegesetzes benennen. In der Rechtsverordnung soll die nähere Ausgestaltung des Verfahrens geregelt werden, insbesondere mit Konkretisierungen zum Aufgabenbereich der nach Landesrecht zuständigen Stelle sowie die Dokumentation der Vermittlung von Schutzangeboten.

Zu § 9:

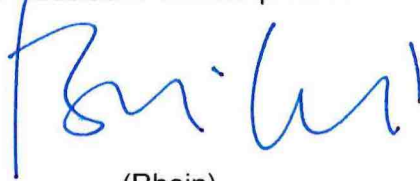
Zu Abs. 1: Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ein abweichendes Inkrafttreten betrifft lediglich § 7, da sich die Dokumentationspflichten auf den Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes beziehen, welcher 2032 in Kraft tritt.

Zu Abs. 2: Das Gesetz tritt sieben Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Wiesbaden, den

21. 09. 2026

Der Hessische Ministerpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bouffier', written in a cursive style.

(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integra-
tion, Jugend und Soziales

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heike Hofmann', written in a cursive style.

(Hofmann)